

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1903

Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Welschenrohr Los 3 und Los 4 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2005/1667 vom 16. August 2005 die Ausführung der amtlichen Vermessung Welschenrohr Los 3 und Los 4 Erwin Christ, patentierter Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG in Oensingen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag bezieht sich im Los 3 auf die Ersterhebung aller Informationsebenen über das Wald- und Berggebiet und im Los 4 auf die Ersterhebung mit Ausnahme der Informationsebene Liegenschaften im Landwirtschaftsgebiet (Perimeter der Güterregulierung Welschenrohr).

Die Feld- und Büroarbeiten ,inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, dauerten vom Frühjahr 2005 bis Herbst 2008.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Welschenrohr Los 3 und Los 4 ist abgeschlossen und entspricht den aktuellen Bundesvorschriften. Die amtliche Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind über das ganze Gebiet erstellt worden. Die Informationsebene Liegenschaften wurde nur im Los 3 (Wald- und Berggebiet) erhoben.

Die Ersterhebung Los 3 der amtlichen Vermessung Welschenrohr hat vom 27. Mai 2009 bis 26. Juni 2009 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurde eine Einsprache gegen das Vermessungswerk Welschenrohr Los 3 erhoben. Nach einer Orientierung durch Vertreter der Gemeinde und des Unternehmers wurde diese Einsprache zurückgezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 12. September 2010, die Ersterhebung Los 3 und Los 4 der amtlichen Vermessung Welschenrohr sei im Sinne der obigen Ausführ-

rungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Welschenrohr Los 3 und Los 4	Fr.	311'723.00
Anteil Bund	Fr.	244'474.10
Anteil Kanton	Fr.	32'493.40
Anteil Gemeinde	Fr.	34'755.50

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Der Bund hat Fr. 240'223.90 gemäss Leistungsvereinbarung 2005 vergütet. Der Restbetrag von Fr. 4'250.20 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2011 abgerechnet.

Die Gemeinde Welschenrohr hat in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt Fr. 29'600.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Erwin Christ	Fr.	7'908.60
---	-----	----------

durch die Gemeinde Welschenrohr:

Schlusszahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	5'155.50
--	-----	----------

Um die Anerkennung der Ersterhebung Los 3 und Los 4 der amtlichen Vermessung Welschenrohr durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Welschenrohr Los 3 und Los 4 wird genehmigt.

3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 32'493.40 wird anerkannt.

- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Welschenrohr Los 3 und Los 4 als amtlichen Vermessung unterbreitet. Fr. 240'223.90 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2005 vergütet. Der Restbetrag von Fr. 4'250.20 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2011 abgerechnet (Konto Nr. 660000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer Erwin Christ die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 7'908.60 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Welschenrohr die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 5'155.50 einzufordern sowie auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu verbuchen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, für das Wald- und Berggebiet Welschenrohr Los 3 das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 25. Oktober 2010

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1 (Beilagen gemäss Schreiben)

Einwohnergemeinde Welschenrohr, 4716 Welschenrohr, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Erwin Christ, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Welschenrohr Los 3 über das Wald- und Berggebiet der Gemeinde Welschenrohr wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)